



Auf- und Abstiegsregelungen für das Spieljahr 2021/2022

A.) Herren-Regionalliga Nordost

1. Die Herren-Regionalliga Nordost (nachfolgend Regionalliga genannt) des Spieljahres 2022/2023 spielt grundsätzlich mit 18 Mannschaften.
2. Vereine, die sich für die Regionalliga 2022/2023 bewerben, haben **bis zum 04.03.2022, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, die vollständigen Antragsunterlagen („Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga Nordost für das Spieljahr 2022/2023 gem. § 3 Ziff. 4. der NOFV-Spielordnung“ zzgl. Anlagen) über die NOFV-Geschäftsstelle dem Spielausschuss des NOFV einzureichen. Vereine, die den Zulassungsantrag nicht fristgerecht einreichen, sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga für das Spieljahr 2022/2023 berechtigt.
3. Die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga 2022/2023 bedarf der Erfüllung der vom NOFV vorgeschriebenen Voraussetzungen.
4. Der auf Tabellenplatz eins der Regionalliga einkommende Verein ist berechtigt zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen des DFB zur 3. Liga. Verzichtet dieser Verein bzw. erhält er keine Zulassung, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
5. Der/die Absteiger aus der Regionalliga in die Herren-Oberliga des NOFV ergeben sich in Abhängigkeit:
 - des Abstieges/der Einordnung von Mannschaften des NOFV aus der 3. Liga in die Regionalliga und
 - des Aufstiegs bzw. des Nichtaufstiegs einer Mannschaft aus der Regionalliga in die 3. Liga (siehe Schematische Darstellung in der Anlage)
- 5.1 Begrenzung auf 6 Absteiger
Die Zahl an Absteigern aus der Regionalliga wird vom Grunde her auf 6 Mannschaften begrenzt. Begünstigt ist/sind die in der Tabelle bestplatzierte(n) Mannschaft(en).
Ein evtl. notwendiger, vermehrter Abstieg zur Wiederherstellung der Staffelfstärke von 18 Mannschaften erfolgt im Spieljahr 2022/2023, bei Notwendigkeit stufenweise in den folgenden Spieljahren.
6. Erklärt ein Verein, der für die Regionalliga qualifiziert ist, seine Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga, so wird er gemäß SpO § 5 (5) in die Herren-Oberliga des NOFV eingegliedert. Die Anzahl der Absteiger reduziert sich entsprechend.
7. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des NOFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.



B.) Herren-Oberliga des NOFV

1. Die Herren-Oberliga des NOFV (nachfolgend Oberliga genannt) des Spieljahres 2022/2023 spielt in den Staffeln Nord und Süd grundsätzlich mit je 18 Mannschaften.
2. Für Vereine, die sich für die Regionalliga 2022/2023 bewerben, gilt Ziff. A 2.) ff. dieser Auf- und Abstiegsregelung.
3. Vereine, die sich für die Oberliga 2022/2023 bewerben, haben **bis zum 04.03.2022, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, die amtlichen Meldeunterlagen („Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb der NOFV-Oberliga für das Spieljahr 2022/2023 gem. § 3 Ziff. 4. der NOFV-Spielordnung“ zzgl. Anlagen) über die NOFV-Geschäftsstelle dem Spielausschuss des NOFV einzureichen. Vereine, die sich nicht fristgerecht bewerben, sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga für das Spieljahr 2022/2023 berechtigt.
4. Die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga 2022/2023 bedarf der Erfüllung der vom NOFV vorgeschriebenen Voraussetzungen.
5. Die Staffelsieger bzw. die nächstplatzierten zugelassenen aufstiegsberechtigten Vereine der Oberliga-Staffeln Nord und Süd sind sportlich für die Regionalliga qualifiziert.
6. Verzichtet ein Verein auf sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga bzw. erhält er keine Zulassung, so geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der jeweiligen Staffel über.
7. Die Tabellenletzten jeder Oberliga-Staffel steigen grundsätzlich in die Spielklassen der Landesverbände des NOFV ab.
- 7.1. Weitere Absteiger aus der Oberliga in die Spielklassen der Landesverbände des NOFV ergeben sich in Abhängigkeit:
 - des Abstieges/der Einordnung von zusätzlichen Mannschaften von Vereinen des NOFV aus der Regionalliga in die Oberliga so u. a. aus Gründen gem. Ziffer A 5 dieser Regelung.
(siehe Schematische Darstellung in der Anlage)
8. Die Meister der Landesverbände des NOFV bzw. deren nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Vereine, steigen bei entsprechender Zulassung in die Oberliga auf.
9. Erklärt ein Verein, dass er seine Mannschaft aus der Oberliga zurückzieht oder eine Zulassung für die Folgesaison nicht beantragt oder erhält der Verein keine Zulassung, wird er am Saisonende auf den letzten Platz gesetzt. Der jeweils freiwerdende Platz im folgenden Spieljahr wird von einem bisherigen Absteiger aus der jeweiligen Staffel eingenommen.
Steht eine solche Mannschaft am Saisonende auf einem Relegationsplatz, rückt die Mannschaft des jeweils nächstplatzierten Vereins an deren Stelle.
10. Ein Verzicht zur Teilnahme am Spielbetrieb kann nur bis zum Termin der Staffelbestätigung durch das NOFV-Präsidium für das neue Spieljahr erklärt werden. Später eingereichte Verzichtserklärungen werden in einem Verfahren vor dem Sportgericht entschieden.
Über die Einordnung der nicht mehr gemeldeten bzw. zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb entscheidet der jeweils zuständige Landesverband auf der Grundlage seiner entsprechenden Ordnungen und Festlegungen.
11. Wird in der Oberliga die Mannschaftszahl von 32 Mannschaften nicht erreicht (z.B. durch Abmeldungen von Mannschaften aus der Oberliga oder beim Verzicht des Aufstiegsrechts durch einen Landesverband), so vermindert sich die Anzahl der Absteiger aus der Oberliga. Sollte danach noch immer die Mannschaftszahl (32) nicht erreicht werden, so erhöht sich die Anzahl der Aufsteiger aus den Landesverbänden. Die Rangfolge, welcher Landesverband den Vorrang zur Meldung erhält, regelt sich nach den seniorenmitgliedsstärksten Landesverbänden lt. DFB-Mitgliederstatistik 2021.



12. Zieh(t)en ein Verein/mehrere Vereine nach dem in Ziffer B. 10.) genannten Termin seine/ihre Mannschaft/en aus der Oberliga zurück, so scheiden diese aus der Oberliga aus und es wird im folgenden Spieljahr mit entsprechend weniger Mannschaften gespielt.
13. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des NOFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.